Ma.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer, das Allerhöchste Decret Nr. 123, Pos. 28 des Ausgabebudgets betreffend.

Eingegangen ben 5. Mai 1868.

(Rönigl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 4. Bb., S. 65.) Bergleiche hierzu:

Königl. Decret, Landt. Acten, I. Abth. 2. Bd., S. 466 fig. und 553 fig. Bericht ber zweiten Kammer, Landt. Acten, Beil. zur III. Abth. 2. Bd., S. 203 fig. Protofolle und Mittheilungen berfelben vom 19. und 20. Februar 1868. Bericht ber ersten Kammer, Landt. Acten, Beil. zur II. Abth. 2. Bd., S. 79 fig. Protofoll und Mittheilungen berselben vom 21. März 1868.
Zweiter Bericht ber zweiten Kammer, Landt. Acten, Beil. zur III. Abth. 2. Bd., S. 357.

Protofolle und Mittheilungen berfelben vom 2. April 1868.

Wie bereits in dem Budget für die Jahre 1868 und 1869 die zu Pof. 28 der Abtheilung D. der Ausgaben, Departement des Innern, für die Landes-Heil-, Straf - und Bersorganstalten postulirten Zuschüsse Seite 645 vorbehältlich des für Neubauten erforderlichen Bedarss eingestellt worden, so fanden in dem hier-auf von der zweiten Deputation der zweiten Kammer erstatteten Berichte (vergl. Seite 242 flg.) die unabweisdare Nothwendigkeit einer Bermehrung, beziehentlich Erweiterung der Heil - und Bersorganstalten mit Hindlick auf die schon für einen normalen Zugang nicht mehr ausreichenden Räumlichkeiten, ganz besonders aber auf die sortschreitende Progression dieses Zuwachses, ebenso wie die Fürsorge der Staatsregierung, dem hierunter obwaltenden Bedürsnisse Abhülse zu bieten, vor der Kammer ausdrückliche Anerkennung.

Während bis zum Jahre 1867 finanzielle Rücksichten die Bornahme anderer für die Unterhaltung und Erweiterung der Straf- und Bersorganstalten erforder- lichen Neubauten zurückstellen ließen, glaubte die Staatsregierung die im gemeinsamen Einverständnisse mit den Ständen projectirte Errichtung einer neuen Irrenanstalt einem Ausschube, welcher über die erforderliche Bauzeit, ingleichen über die beiden von dem Aussichtungsauswande betroffenen Finanzperioden hinausreicht, nicht preisgeben zu dürfen, dasern nicht Staatsinteressen beeinträchtigt werden

Beilage jur britten Abtheilung, 2. Banb.